01/02



Bundasminisladum für Gesundheit • \$3107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss Wegelystr. 8 10623 Berlin

030206404847

Joachim Becker

Ministerialrat

Leiter der Unterabteilung 22 Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-2200 / 3360 FAX +49 (0)30 18441-4667

vorab per Fax: 030 - 275838105

221 - 21432

Berlin, 17. Februar 2012

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20.10.2011 Richtlinie über die Festlegung ärztlicher Tätigkeiten zur Übertragung auf Berufsangehörige der Alten- und Krankenpflege zur selbständigen hier: Ausübung von Heilkunde im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V (Richtlinie nach § 63 Absatz 3c SGB V): Erstfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. nach § 94 SGB V vorgelegte Beschluss über die Erstfassung der Richtlinie nach § 63 Absatz 3c SGB V wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Darüber hinaus wird folgender Hinweis gegeben:

Die Festlegung der Ausbildungsinhalte ist nach § 63 Absatz 3c SGB V in Verbindung mit § 4 Absatz 7 Krankenpflegegesetz und § 4 Absatz 7 Altenpflegegesetz Aufgabe des jeweils für das Berufsgesetz federführenden Fachressorts (Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), das im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Ressort entsprechende Ausbildungspläne der Ausbildungsstätten zu genehmigen hat. Dass die erforderliche Qualifikation erreicht wurde, ist im Anschluss an die Ausbildung in einer staatlichen Prüfung nachzuweisen. Damit sind in den jeweiligen Berufsgesetzen Regelungen zu den Ausbildungen enthalten, die die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten schaffen. Ihnen kann nicht durch verbindliche Qualifikationsanforderungen vorgegriffen werden, die in der Richtlinie formuliert sind.

Seite 2 von 2

Das Bundesministerium für Gesundheit geht daher davon aus, dass die Kompetenz der genannten Fachressorts, die für eine Übertragung ärztlicher Tätigkeiten erforderlichen Voraussetzungen (Ausbildung und staatliche Prüfung) festzulegen, nicht eingeschränkt ist.

Der Hinweis steht dem Inkrafttreten der Richtlinie nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Joachim Becker